

## Entgelte

Für den Bezug von Nahwärme aus dem Nahwärmenetz der Gemeinde Wolfertschwenden gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Entgelt für den Wärmebezug setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.  
Alle Preise sind angegeben ohne gesetzl. MwSt.

### 1. Grundpreis

Der Grundpreis entfällt

### 2. Arbeitspreis

- a) bei Nahwärmeentnahme entsprechend der TAB Heizwasser  
(Fernwärmerücklauftemperatur kleiner-gleich 60 °C)

Für jede nach dem Wärmezähler verbrauchte MWh (1000 kWh) werden zur Zeit (ab 01.01.2025) **138,63 €/MWh** berechnet.

Dieser Preis wurde von Betreiber aufgrund der Kostenentwicklung unter Beachtung der Preisänderungsklausel (Ziff.3) gebildet. Die für die Preisermittlung zugrunde gelegten Daten sind beim Betreiber bei Bedarf einzusehen. Der Arbeitspreis wird einmal jährlich am 1. Juni nach der Preisänderungsklausel wie unter Punkt 3.a) neu festgelegt.

### 3. Preisänderungsklausel

Wird die Ermittlung von einem der nachfolgend genannten Kostenfaktoren seitens der Ausgabestelle eingestellt, so werden geeignete, vergleichbare Feststellungen anderer Behörden und Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen. Die Veränderung der Preise wird im Anhang der Jahresendabrechnung in % ausgewiesen.

#### a) Arbeitspreis

Die Klausel hat folgende Struktur:

$$P = P_0 \times (0,40 \times G/G_0 + 0,30 \times L/L_0 + 0,30 \times I/I_0)$$

P	=	neuer Arbeitspreis
P <sub>0</sub>	=	bisheriger Arbeitspreis
G	=	neuer Preis für Erdgas
G <sub>0</sub>	=	bisheriger Preis für Erdgas (Durchschnitt des Vorjahres)
L	=	neuer Lohnpreisindex
L <sub>0</sub>	=	bisheriger Lohnpreisindex (Durchschnitt des Vorjahres)
I	=	neuer Industriepreisindex
I <sub>0</sub>	=	bisheriger Industriepreisindex (Durchschnitt des Vorjahres)

**Gaspreisindex (G,G<sub>0</sub>)**

Jahresmittelpreis für Erdgas für das Jahr 2005=100, aus der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, "Erdgas, bei Abgabe an Haushalte", lfd. Nr. 627.

**Lohnpreisindex (L,L<sub>0</sub>)**

Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmer im prod. Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.1, WZ Nr. E 40, Energieversorgung

**Industriepreisindex (I,I<sub>0</sub>)**

Index für Investitionsgüter Jahr 2005=100, aus der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ lfd. Nr. 3.

**4. Zusätzliche Steuern und Abgaben**

Falls künftig zusätzliche Steuern, Gestattungsabgaben oder sonstige sich auf die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung oder den Verbrauch von Wärmeenergie auswirkende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden, so ist der Betreiber zu einer Anpassung seiner Entgelte in der jeweiligen Höhe berechtigt.